

Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund?

Von ROBERT KRETZSCHMAR

Das Problem

1987 hielt Klaus Oldenhage auf dem 53. Deutschen Archivtag in Bonn ein Referat zum Thema: Brauchen wir Archivgesetze?¹ Damals war diese Frage – man kann es heute kaum glauben – durchaus noch kontrovers, auch unter Archivaren. Oldenhage begründete die Notwendigkeit von Archivgesetzen mit drei Sachkomplexen, die gesetzlich zu regeln seien:

1. die Stellung der Archive innerhalb der Verwaltung,
2. die Abgrenzung der Rechte der Nutzer unter Beachtung der berechtigten Belange Dritter,
3. der Schutz historisch bedeutsamer Archivalien.²

Während heute – nach Verabschiedung der Archivgesetze – die ersten beiden Sachkomplexe als geregelt zu betrachten sind, kann dies für den dritten nicht gesagt werden. Die Archivgesetzgebung hat Lösungen gefunden für die funktionale Stellung der Archive innerhalb der Verwaltung und für die personenschutzrechtlichen Probleme. Die Gesetze sind dabei weitgehend auf den staatlichen Bereich zugeschnitten wie auch unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung auf das kommunale Archivwesen.

Die Frage aber, wie Unterlagen von bleibendem Wert, für die es keine eindeutige Zuständigkeit eines staatlichen oder kommunalen Archivs gibt, gesichert und zugänglich gemacht werden können, ist weitgehend offen geblieben.

Dies mag einer der Gründe sein, warum die Frage nach der Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen mit bleibendem Wert auf einmal so aktuell ist. Wenn sich 1995 der Deutsche Archivtag in Hamburg damit befaßt hat,³ wenn dann 1996 in Rastatt eine besondere Tagung der Archivverwaltungen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sowie der Medienarchivare dazu stattfand,⁴ und wenn sich nun heute auch der Süd-

¹ In: *Der Archivar* 33 (1980) Sp. 165–168.

² Vgl. ebenda, Sp. 166.

³ Vgl. den Tagungsbericht von Diether *Degreif*: *Der 66. Deutsche Archivtag 1995 in Hamburg*. „Archive und Gesellschaft“. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 5–22, sowie den Tagungsband: *Archive und Gesellschaft*. Referate des 66. Deutschen Archivtags. 25.–29. September 1995 in Hamburg (*Der Archivar*. Beiband 1). Siegburg 1996. Besonders einschlägig für die hier behandelte Thematik sind der Beitrag von Herbert *Obenaus*: *Archivische Überlieferung und gesellschaftliche Wirklichkeit*, S. 9–33, sowie die Sektionssitzung *Gefährdete Überlieferung gesellschaftlicher Gruppen*, Sp. 91–142.

⁴ Vgl. die Tagungsberichte von Robert *Kretzschmar* in: *Unsere Archive*. Mitteilungen aus den rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven 40 (1996) S. 3–15; in: *Info* 7 11

westdeutsche Archivtag damit auseinandersetzt, dann kann die Ursache für dieses Interesse nicht nur darin liegen, daß wir derzeit eine Phase extremer Entstaatlichung durchleben⁵ und die vielzitierte *neue Unübersichtlichkeit* in der Gesellschaft⁶ nun plötzlich auch uns weltfremden Archivaren *im Biotop*⁷ bewußt geworden ist.

Es muß vielmehr etwas mit grundlegenden Defiziten in der archivischen Überlieferungsbildung zu tun haben, wie sie ja eben gerade Peter Dohms als Ergebnis einer bundesweiten Umfrage beschrieben hat.⁸ Und damit sind wir beim Thema Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft schon wieder mitten in der Bewertungsdiskussion.

Denn die Notwendigkeit der Sicherung kann ja nur aus einer positiven Wertentscheidung abgeleitet werden. Und diese muß ja irgendjemand erst einmal irgendwo treffen, der dafür zuständig ist oder sich zumindest zuständig fühlt. Ich werde daher – auf Baden-Württemberg bezogen und (wie mein Vorredner) aus staatlicher Sicht –

- zunächst noch einmal kurz auf die Rechtslage kommen,
- von da aus auf unsere Fachkonzepte, wie sie sich seit den 60er Jahren entwickelt haben,
- und damit dann auf die Erfordernisse von heute aus meiner Sicht.

Das ganze soll – ich bin mir meiner Position als letzter Redner vor dem Mittagessen bewußt – nicht länger als 30 Minuten dauern.

Archivgesetzliche Grundlagen

Damit ganz kurz noch einmal zur Rechtslage. Im baden-württembergischen Archivgesetz finden sich klare Zuständigkeiten für die staatliche und für die kommunale Überlieferungsbildung.⁹ Die archivische Überlieferungsbildung außerhalb der gesetzlich verankerten Archive – etwa durch Firmenarchive, Institutsarchive oder auch Vereinsarchive – ist gesetzlich nicht geregelt worden, womit dem privatrechtlichen Charakter solcher Einrichtungen Rechnung getragen wurde.¹⁰

(1996) S. 118–128; in: Der Archivar 50 (1997) Sp. 110–118, sowie die gedruckten Beiträge und Diskussionen in: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung. Hg. von Robert Kretzschmar, Edgar Lersch, Eckhard Lange und Dieter Kerber (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 8). Stuttgart 1997.

⁵ Damit befaßte sich die Sektionssitzung *Privatisierung öffentlicher Aufgaben: Folgen und Folgerungen für die Archive* auf dem 66. Deutschen Archivtag 1995; vgl. Archive und Gesellschaft, wie Anm. 3, S. 143–187. Siehe jetzt auch Rolf-Dietrich Müller: Öffentliches Archivgut privatisierter Verwaltungseinrichtungen. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 45 (1997) S. 23–27.

⁶ Vgl. Obenaus, wie Anm. 3, S. 27 ff.

⁷ Vgl. das Zitat von Roland Müller im Beitrag von Peter Dohms in diesem Band, S. 51.

⁸ Ebenda, S. 50.

⁹ § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 LArchG Baden-Württemberg.

¹⁰ Die Frage, ob und inwieweit nichtstaatliches Archivgut unter den Schutz eines Gesetzes gestellt werden sollte, wie Klaus Oldenhage, wie Anm. 1, Sp. 168, formuliert hatte, war im Vorfeld der Archivgesetzgebung durchaus gestellt worden.

Die Staatsarchive haben nun für jedwede Überlieferung, die jenseits ihrer unmittelbaren Zuständigkeit liegt, nur eine Zuständigkeit als freiwillige Aufgabe, in deren Rahmen sie subsidiär tätig werden können (den archivischen Denkmalschutz, der auch im baden-württembergischen Archivgesetz verankert ist¹¹ und der Eingriffsrechte begründen kann,¹² lasse ich erst einmal beiseite).

Diese Freiwilligkeit beginnt schon bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wie sie in unserem Archivgesetz geregelt ist;¹³ ich möchte diesen Überlieferungsbereich hier mit einbeziehen, weil die Problematik dieselbe ist. Wenn solche Einrichtungen (wie der Landeswohlfahrtsverband) keine eigenen Archive im Sinne des Archivgesetzes einrichten oder sich keiner entsprechenden Gemeinschaftseinrichtung anschließen, müssen sie ihre Unterlagen dem Staatsarchiv anbieten.¹⁴ Dieses ist nun aber keinesfalls zur archivischen Betreuung verpflichtet. Es kann sie übernehmen, muß es aber nicht. Immerhin gibt es in Baden-Württemberg rund 250 solcher Einrichtungen,¹⁵ Tendenz steigend.¹⁶ Sieht sich das Staatsarchiv etwa schon von den Ressourcen her nicht in der Lage, die Archivierung im Einzelfall zu übernehmen, bleibt die Überlieferung gefährdet. Das Staatsarchiv ist nicht einmal verpflichtet, eine Lösung zu finden.

Für nichtstaatliche Unterlagen ist § 2 Abs. 4 Landesarchivgesetz einschlägig: Danach können die Staatsarchive entweder bei sich auch Unterlagen anderer (als staatlicher) Stellen und Privater mit deren Einverständnis archivieren oder andere – private – Archive im Rahmen der traditionellen Archivpflege unterstützen. Beides ist als freiwillige Aufgabe definiert und setzt ein öffentliches Interesse voraus.¹⁷

Nähere Hinweise, wann eine Archivierung solcher Unterlagen im öffentlichen Interesse liegt, finden sich im Gesetz nicht. Ist das öffentliche Interesse hier einfach mit dem bleibendem Wert gleichzusetzen? Archivwürdig ja oder nein? Oder gibt es auch ein *gesteigertes öffentliches Interesse*?¹⁸ Ist der bleibende Wert dann ein gradueller? Sind verschiedene – bei beschränkten Mitteln also priorisierbare – Wertigkeitsstufen denkbar?¹⁹ Sind wir Archivare aufgerufen, diese zu definieren und zu be-

¹¹ § 9 LArchG Baden-Württemberg.

¹² Zum archivischen Denkmalschutz vgl. den Beitrag von Peter Müller in diesem Band, S. 113.

¹³ § 8 LArchG Baden-Württemberg.

¹⁴ Vgl. dazu aus juristischer Perspektive auch den Beitrag von Herbert Günther: Zur Übernahme fremden Archivguts durch staatliche Archive. In: *Archivalische Zeitschrift* 97 (1996) S. 43 ff.

¹⁵ So das Ergebnis einer landesweiten Erhebung der Landesarchivdirektion.

¹⁶ Im Zuge der aktuellen Verwaltungsreform werden ja immer wieder staatliche Stellen in Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts umgewandelt, wie es etwa bei den ehemaligen Psychiatrischen Landeskrankenhäusern (jetzt: Zentren für Psychiatrie) der Fall ist.

¹⁷ Vgl. dazu Günther, wie Anm. 14, S. 53 ff.

¹⁸ Zum Begriff im denkmalschutzrechtlichen Sinn vgl. in diesem Band die Ausführungen von Peter Müller, S. 116.

¹⁹ In der allgemeinen Bewertungsdiskussion ist gerade jüngst wieder ein Ansatz vorgestellt worden, dem verschiedene – priorisierbare – Wertigkeitsstufen zugrunde liegen; vgl. Niklaus Bütikofer: Bewertung als Priorisierung. In: *Arbido* 11 (1995) S. 14–16. Zur Frage, ob der bleibende Wert ein gradueller sein kann, vgl. auch den für die Geschichte der Bewertungsdiskussion wichtigen Beitrag von Fritz Zimmermann: Wesen und Ermittlung des Ar-

achten? Ich meine: ja; ausgehend von diesem Ansatz müssen wir die Diskussion weiterführen und anwendbare Kriterien entwickeln. Der Gesetzgeber jedenfalls schweigt dazu, die Ausgestaltung des Gesetzes ist der Bewertungskompetenz der Archivare überlassen. Und das ist auch gut so!²⁰

Immerhin findet sich in der Begründung zum Gesetz eine Erläuterung, in der als Gegenstand des aktiven Sammelns Nachlässe hervorragender Landespolitiker, Plakate, Flugschriften und AV-Materialien besonders genannt sind. Archivgut dieser Art soll – so heißt es in der Begründung zum Landesarchivgesetz – vornehmlich dazu dienen, das staatliche Archivgut zu einer *historischen Gesamtdokumentation* zu ergänzen.²¹

Hier ist also das Stichwort genannt, das ich im Titel meines Referats aufgegriffen habe. Und damit sind wir auch schon bei den Fachkonzepten.

Historische Gesamtdokumentation

Der Begriff der *historischen Gesamt- oder Totaldokumentation* ist im Kontext der archivfachlichen Diskussion über Sammlungs- oder Dokumentationsgut in den Staatsarchiven entstanden. Er findet sich in zahlreichen Veröffentlichungen der 60er und 70er Jahre, in denen die Bildung nichtstaatlichen Dokumentationsguts in den Staatsarchiven – oder analog in Kommunalarchiven – als Ergänzungsdokumentation begründet und beschrieben wird.²²

Das Ziel war und ist dabei die Bildung einer *historischen Gesamtdokumentation*, die alle Bereiche der Lebenswirklichkeit abdecken soll, wobei unterstellt wird, daß das staatliche oder kommunale Registraturgut dies nicht leisten könne, da es – wie häufig formuliert wurde – *inhaltsleer* geworden sei.²³

chivwertes. Zur Theorie einer archivalischen Wertlehre. In: *Archivalische Zeitschrift* 54 (1958) S. 103–122, hier S. 107 und 116 ff.

²⁰ Zur Problematik vgl. auch Robert Kretzschmar: Bewertung und Öffentlichkeit. Ein Plädoyer für mehr Transparenz bei der Überlieferungsbildung. In: *Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel*. Hg. von Konrad Krimm und Herwig John (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9). Stuttgart 1997. S. 145–156, hier besonders S. 151 ff.

²¹ Vgl. Hermann Bannasch: *Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1). Stuttgart 1990. S. 106.

²² Aus der Fülle der Literatur sei nur hingewiesen auf die Beiträge des 42. Deutschen Archivtags 1965 in Aachen in: *Der Archivar* 19 (1966) Sp. 1–50, 129–168, sowie die Beiträge zum Thema *Ökonomie des Sammelns* auf dem 51. Deutschen Archivtag 1977 in Berlin in: *Der Archivar* 31 (1978) Sp. 47–54. Zur Behandlung des Themas in den 80er Jahren vgl. die Beiträge der Arbeitssitzung *Archivische Sammlungen* auf dem 58. Deutschen Archivtag 1986 in München in: *Der Archivar* 40 (1987) Sp. 61–76.

²³ Gerhard Heyl: Archivische Dokumentation außerhalb der öffentlichen Archive. Eine Bestandsaufnahme für Bayern und ihre Lehren. In: *Der Archivar* 19 (1966) Sp. 139, hat auf dem 42. Deutschen Archivtag 1965 in Aachen diese Sichtweise zum Beispiel wie folgt formuliert: *Die Übertragung ehemals staatlicher Verwaltungsaufgaben an Selbstverwaltungskörperschaften, Parteien, Verbände und sonstige Interessenvertretungen aller Art wird in Zukunft dahin führen, daß die staatlichen Archive nicht mehr im gesamten Umfange wie*

Die Methode war die der *Ergänzung*. Es sollte das gesammelt und übernommen werden, was als Ergänzung des staatlichen Schriftguts zu einer *historischen Gesamtdokumentation* beitragen könnte.

Das Material, das dazu vorwiegend als geeignet betrachtet wurde, waren neben den Nachlässen die sogenannten *zeitgeschichtlichen Sammlungen*. Diese umfassen nach einer Definition Bernd Otnads von 1964 alle in Druck, Bild, Film und Ton auftretenden Formen der Veröffentlichung, in denen sich ein Einzelner, Gruppen, Verbände oder Institutionen an die gesamte Öffentlichkeit oder nur an einen begrenzten Empfängerkreis wenden. Gezählt wurden dazu im wesentlichen Druckschriften aller Art, Flugblätter, Plakate, Wochenschauen, Rundfunksendungen und besonders Zeitungsberichte (Stichwort: Zeitungsausschnittsammlung).²⁴

Stets war dabei die erstrebte *Gesamtdokumentation* ganz auf die eigene Institution bezogen, in der sie entstehen sollte. Selten weitete sich der Blick, wie bei Carl Haase,²⁵ auf die Überlieferungslage und -bildung insgesamt, wurde etwa die Frage gestellt, ob und wie die traditionellen Formen der Archivpflege, der subsidiären Unterstützung von Privatarchiven mit der Sammlungstätigkeit in Einklang gebracht werden sollen.²⁶ Und kaum wurde eingehender darüber reflektiert, wo denn nun die Defizite des inhaltsleer gewordenen staatlichen Schriftguts wirklich liegen, worin denn der Ergänzungsbedarf konkret besteht. Hans Booms, der die Archivwürdigkeit zeitgeschichtlichen Sammlungsguts an der *Pressure-Potenz* der erzeugenden Stelle festmachen wollte,²⁷ und Bernd Otnad, der den *Dokumentationsschwund* des klassi-

bisher, sondern nur mehr beschränkt der politischen, wirtschafts- und verwaltungshistorischen Forschung das notwendige Quellenmaterial werden zur Verfügung stellen können ... Es steht fest, daß es den staatlichen Archiven gelingen muß, in absehbarer Zeit hier Abhilfe zu schaffen, wollen sie in Zukunft noch ihre Aufgabe, eine „totale Dokumentation der Geschichte bereitzustellen,“ erfüllen und ihre wichtige Stellung in Staat und Gesellschaft erhalten. Dies soll nun durch die Sammlung von Veröffentlichungen in Druck, Bild, Film und Ton geschehen.

²⁴ Vgl. Bernd Otnad: Dokumentation – insbesondere zeitgeschichtliche Sammlungen – aus der Sicht der Archive. In: Der Archivar 17 (1964) Sp. 70. – Bei diesem Beitrag handelt es sich um ein Referat, das Otnad auf dem 23. Südwestdeutschen Archivtag 1963 in Ulm gehalten hatte. Zur Thematik vgl. auch schon früher Wolfgang Kohle: Gegenwartsgeschichtliche Quellen und moderne Überlieferungsformen in öffentlichen Archiven. In: Der Archivar 8 (1955) Sp. 197–210, sowie Heinz Boberach: Dokumentation im Archiv. In: Der Archivar 16 (1963) Sp. 209–218. – Eine intensive Diskussion um zeitgeschichtliche Sammlungen war in den 40er Jahren innerhalb der preußischen Archivverwaltung geführt worden; vgl. Mitteilungsblatt der preußischen Archivverwaltung Nr. 10 (1942) S. 146–167. – Die Themen *Dokumentation der Arbeit von politischen Parteien und modernen Interessenverbänden* und *Umgang mit Sammlungsgut in Archiven* waren auch Gegenstand des 45. Südwestdeutschen Archivtags 1985 in Waiblingen; vgl. Der Archivar 38 (1985) Sp. 439 f., und des 52. Südwestdeutschen Archivtags 1992 in Mannheim; vgl. Der Archivar 46 (1993) Sp. 310–314.

²⁵ Archivpflege – heute. In: Der Archivar 17 (1964) Sp. 191–200.

²⁶ Vgl. ebenda, besonders Sp. 194 f.

²⁷ Grenzen und Gliederungen zeitgeschichtlicher Dokumentationen in staatlichen Archiven. In: Der Archivar 19 (1966) Sp. 31–46. Booms, ebenda, Sp. 41, hatte dabei interessanterweise eine völlig provenienzorientierte Sichtweise: *Die Zuständigkeit eines Archivs für zeitgeschichtliches Sammlungsgut ist nicht, unvermeidbar ungenau, anhand eines Pertinenzkatalogs zu bestimmen, sondern exakt in Ansehung des Funktionsverhältnisses einer Organisa-*

schen Archivguts seit dem 19. Jahrhundert als *innere Auszehrung* allgemein beschrieben hat,²⁸ stellen hier eher die Ausnahme dar. Insgesamt wurde das *zu füllende Vakuum*, wie Lieberich auf dem Aachener Archivtag von 1965 formulierte,²⁹ nicht im einzelnen näher definiert.

Genau darin aber liegt das Problem. Provokativ könnte man doch heute sagen: Wenn das Konzept der *historischen Gesamtdokumentation* seine Ziele erreicht hätte, würde sich heute die Problematik der Überlieferungsbildung in der pluralen Gesellschaft³⁰ nicht in dieser Schärfe stellen. Sie ist ja ganz offensichtlich keine neue, sie ist nicht die Folge der *neuen Unübersichtlichkeit* oder der Privatisierungswelle, sie war in der Bundesrepublik von Anfang an gegeben. Wir Archivare haben sie nur, so meine ich, immer wieder erfolgreich verdrängt. Diesen Verdrängungsprozeß hat das Konzept der historischen Gesamtdokumentation im Staatsarchiv zumindest begünstigt.

Ich will damit nicht sagen, daß der Gedanke des ergänzenden Sammelns grundsätzlich falsch ist. Ganz sicher gibt es in staatlichen, kommunalen, auch in anderen Archiven Sammlungsbestände, durchaus auch im Rahmen der zeitgeschichtlichen Dokumentationen, die sinnvoll sind. Ganz sicher macht es auch Sinn, daß ein Archiv etwa Zeitzeugenbefragungen von Geschichtswerkstätten übernimmt und auf Dauer erhält.³¹ Ganz sicher ist es auch nach wie vor richtig, daß archivische Dokumentationen dieser Art vor allem die Funktion haben sollten, die Übernahmen aus dem Pflichtbereich zu ergänzen. Solche ergänzenden Übernahmen waren in Baden-Würt-

tion zu staatlichen Organen. Das heißt, maßgebend ist, auf welche Kompetenz welcher Behörde die öffentlich erhobene Forderung im allgemeinen gerichtet ist. (Zum Beispiel Proteste des niedersächsischen Landesverbandes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gegen die Konkordatsverhandlungen des niedersächsischen Kultusministeriums! – Proteste des DGB gegen Entwürfe des Bundesministeriums des Innern zur Notstandsgesetzgebung!) Die Sammlungswürdigkeit zeitgeschichtlichen Materials wird nicht mehr, uferloses Tun, vom Q u e l l e n wert des Einzelstücks bestimmt, sondern vom S t e l l e n wert der Dokumentationsgut erzeugenden Organisation im öffentlichen Leben. Das heißt, ausschlaggebend für die Frage, ob das publizistische Material dieser oder jener Organisation im staatlichen Archiv zu dokumentieren sein wird, ist deren Pressure-Potenz, ihr Druckvermögen, entweder ihre Funktionäre in Positionen staatlicher Machtausübung hineinzubringen oder die Inhaber solcher Machtpositionen in ihren Handlungen zu beeinflussen. Kriterium für die Archivwürdigkeit wird, wie bei modernen Akten, primär die Institution. Trifft der Archivar beim staatlichen Schriftgut eine Entscheidung aufgrund seiner Kenntnisse der Verwaltungsfunktionen, so beim Sammlungsgut aufgrund seines Vertrautseins mit den Vorgängen des politischen Lebens. – Insgesamt genügt es sicherlich nicht, die Überlieferung gesellschaftlicher Gruppen an deren politischen Einflußmöglichkeiten zu messen. Es gibt sicherlich auch Gruppen ohne größere Einflußmöglichkeiten, die Ausfluß und Spiegelbild bestimmter gesellschaftlicher Entwicklungen sind. Man denke nur an Skinheads und die Magazine dieser Szene.

²⁸ Ottmad, wie Anm. 24, Sp. 68.

²⁹ Vgl. Der Archivar 19 (1966) Sp. 14.

³⁰ Vgl. den Titel dieser Tagung.

³¹ Vgl. Robert Kretzschmar: Geschichtswerkstätten, Historische Vereine und Archive – Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit. In: Der Archivar 49 (1996) Sp. 274–276.

temberg seit langem Praxis. Vor allem die zahlreichen Nachlässe, die übernommen wurden, sind hier zu nennen.³²

Nur: eine *historische Gesamtdokumentation*, wenn wir mit diesem Begriff überhaupt arbeiten wollen, wird auf diese Weise, wird durch *Sammeln* nicht entstehen. Die Begriffsbildung der 60er Jahre hat uns da etwas fehlgeleitet. Das Problem, daß wichtige Überlieferungen mit ihren Auswertungsmöglichkeiten eventuell ersatzlos aus der Überlieferungsbildung herausfallen, wird so nicht gelöst.

Wenn verschiedene Archive etwa im Rahmen ihrer Ergänzungsdokumentation Rundfunksendungen mitschneiden, dann entsteht damit noch keine befriedigende Überlieferung des Rundfunks. Diese kann nicht die Summe der Mitschnitte durch ein Staatsarchiv, ein Literaturarchiv und vielleicht noch ein paar Kommunalarchive sein.³³

Bernd Otnad hat dies sehr hübsch auf den Punkt gebracht, als er 1965 kritisch den ergänzenden Quellenwert des Sammlungsguts hinterfragte: Ich möchte ihn (leicht verkürzt) zitieren: *Gelangt denn – so fragte er – auf diese Weise tatsächlich Wesentliches, Historisch Relevantes in die Obhut des Archivs ...? Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen. Als Sammlungsgut erfassbare Wahlplakate oder Aufrufe mögen sicher von gewisser Bedeutung sein. Historisch ungleich wichtiger wäre der dem Archiv ... unerreichte schriftliche Niederschlag dessen, was diesen Veröffentlichungen vorausging, die Protokolle der Sitzungen, in denen darüber verhandelt wurde. Nur aus diesen wären Argumente und Richtungskämpfe zu erfassen, die ... der Außenstehende dem Endprodukt überhaupt nicht mehr ... entnehmen kann. Gerade dieses Dokumentationsgut aber, die Registraturen von nichtstaatlichen Archiveignern, sind den Staatsarchiven nicht erreichbar ...*³⁴

Otnad gibt hier ein sehr schönes Beispiel dafür, daß der Archivar, der Überlieferung gestaltet, die Überlieferung insgesamt im Auge haben muß und nicht nur – un-zweifelhaft wichtige – Teile davon. Oder anders: Wer nur das attraktive Plakat sieht und nicht zumindest danach fragt, was mit der übrigen Überlieferung seines Auftraggebers geschieht, der blickt zu kurz.

Insofern hat die in den 60er Jahren geführte Diskussion um *archivische Dokumentationen*³⁵ zu kurz gegriffen. Obwohl ihr Ausgangspunkt das Kernproblem der Über-

³² Vgl. zum Beispiel Margareta Bull-Reichenmiller: Sammlungen und Sammeltätigkeit im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. In: Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 44). Stuttgart 1986. S. 265–280; zu den Nachlässen besonders S. 274.

³³ Zur aktuellen Diskussion darüber vgl. Robert Kretzschmar: Hörfunk- und Fernsehproduktionen als Quellen der Landesgeschichte. Die audiovisuelle Überlieferung und die Staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: INFO 7 11 (1996) S. 14–19. Edgar Lersch: So verfehlt die Archivkooperation ihr Ziel. In: ebenda, S. 20–24. Robert Kretzschmar: Audiovisuelle Überlieferungsbildung im Interesse der Landesgeschichte. Anmerkungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung, wie Anm. 4, S. 90 ff. Edgar Lersch: Historische Rundfunkarchive: Überlegungen zur archivwissenschaftlichen Theoriebildung in der Medienüberlieferung. In: INFO 7 11 (1996) S. 104–109.

³⁴ Wie Anm. 24, Sp. 71.

³⁵ Vgl. Fritz Zimmermann (der zwischen archivischen und archivalischen Dokumentationen unterschied): Zum Begriff der archivischen Dokumentation. In: Der Archivar 19 (1966)

lieferungsbildung in der pluralen Gesellschaft war,³⁶ hatte sie zu wenig die Registratorien der gesellschaftlich relevanten Vereinigungen im Blick. Diese wurden dann auch zu wenig erfaßt und unter dem Gesichtspunkt ihrer Aussagekraft zu selten bewertet.³⁷

Dies gilt aber auch in gleicher Weise für die Bewertungsdiskussion, wie sie in den letzten Jahren wiederaufgelebt ist und in der immer wieder die Frage thematisiert wurde, ob die archivische Bewertung sich eher an formalen oder eher an inhaltlichen Kriterien orientieren soll. Die neue Bewertungsdiskussion blieb letzten Endes auf diese Fragestellung beschränkt, die Frage nach der Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft wurde kaum aufgegriffen.³⁸

Und dies, obwohl doch gerade der klassische Aufsatz von Hans Booms – *Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung* – in ihr immer wieder zitiert wurde!³⁹ Ein Aufsatz, dessen breite und fortdauernde Rezeption ja doch wohl im faszinierenden Konzept der umfassenden Überlieferungsbildung begründet ist, eben einer *Totaldokumentation* als Ergebnis gesellschaftlich sanktionierter Dokumentationspläne. Wenn auch jede weitere Diskussion über die Realisierbarkeit dieses Wegs sich erübrigen dürfte, so hat doch Booms völlig zu Recht den Blick auf das Ganze gelenkt.⁴⁰

Standard bei der Überlieferungsbildung muß doch sein, daß man die Bezüge zu anderen Überlieferungen analysiert und Überlieferungsbildungen an anderer Stelle berücksichtigt.⁴¹

Insofern genügt es ganz sicher nicht, wenn man sich bei der Bewertung ganz auf das Registraturgut seiner anbieterpflichtigen Stellen beschränkt, nur dieses in den

Sp. 29–32. Ders.: Die Stellung der Archive innerhalb eines Systems von Dokumentationen. In: *Archivalische Zeitschrift* 62 (1966) S. 87–125.

³⁶ Zur Problematik vgl. auch Helmut *Dahm*: Föderalismus und Pluralismus im Archivwesen Deutschlands und der Welt. In: *Der Archivar* 31 (1978) Sp. 5–10.

³⁷ Eher überraschend ist, daß eine selbstkritische Bilanz über die Ergebnisse archiverischer Sammlungs- und Dokumentationsaktivitäten, wie sie in diesem Band Peter *Dohms* gezogen hat, vorher im staatlichen Archivwesen nicht erfolgt ist. Eine kontroverse Diskussion über diesen Arbeitsbereich in den Staatsarchiven wurde insbesondere auf der oben erwähnten Rastatter Tagung durch das Referat von Wilfried *Schöntag*, Nichtstaatliches Archivgut: Gefährdungen und Möglichkeiten der Sicherung in Zeiten knapper Ressourcen. In: *Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung*, wie Anm. 4, S. 25–31, eröffnet und dort auch geführt; vgl. den Diskussionsteil im Tagungsband, wie Anm. 4.

³⁸ Aus der Fülle der Literatur sei nur verwiesen auf den Band: *Bilanz und Perspektiven archiverischer Bewertung*. Hg. von Andrea *Wettmann* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. Der Verf. bereitet eine Veröffentlichung über den bisherigen Verlauf und Stand der aktuellen Bewertungsdiskussion vor.

³⁹ Hans *Booms*: *Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung*. Zur Problematik archivischer Quellenbewertung. In: *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972) S. 3–40. Auf nähere Belege zur Verwertung des Aufsatzes in der aktuellen Bewertungsdiskussion sei hier verzichtet. Zur Rolle von Booms in der Diskussion allgemein vgl. auch Robert *Kretzschmar*: Vertikale und horizontale Bewertung. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 257f.

⁴⁰ Vgl. Robert *Kretzschmar*: *Regeln und standardisierte Verfahren für die Überlieferungsbildung? Zur Komplexität des Bewertungsvorgangs*. In: *Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit*. Beiträge des 2. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Hg. von Karsten *Uhde* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 27). Marburg 1997. S. 187.

⁴¹ Ebenda, S. 187f.

Blick nimmt⁴² und jedwede Überlieferung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs dem freien Spiel der Kräfte oder dem Kollegen Zufall überläßt.

Immer wieder werden ja nichtstaatliche Überlieferungen öffentlichen Archiven angeboten und dann auch von diesen bewertet und übernommen. Die Initiative geht dabei in der Regel vom Anbieter aus, nicht zuletzt spielen persönliche Verbindungen – etwa im Gemeinderat – hierbei oft eine Rolle. So erfreulich es auch ist, daß auf diese Weise manches gesichert wird, so unverkennbar ist doch aber auch, wie zufällig, unsystematisch und damit auch wie lückenhaft sich die Überlieferungsbildung jenseits der Zuständigkeiten öffentlicher Archive insgesamt vollzieht.⁴³

Dabei stellt sich die Problematik im kommunalen Bereich sicherlich weniger. Ein Kommunalarchiv kann vermutlich in seinem überschaubaren Rahmen eher noch eine umfassendere Überlieferungsbildung vornehmen, etwa indem die örtlichen Vereine, aber auch Bürgerbewegungen einbezogen werden.⁴⁴

Vielleicht schwieriger sieht es im staatlichen Bereich aus. Ganz sicher ist die staatliche Archivverwaltung nicht dazu ausgestattet, auf Landesebene systematisch alle Institutionen des öffentlichen Rechts, alle nichtstaatlichen Einrichtungen und Vereinigungen und nicht zuletzt alle Zusammenschlüsse gesellschaftlich relevanter Gruppierungen archivisch zu betreuen.

Zukunftspläne dazu eingerichteter Archivberatungsstellen⁴⁵ in den Staatsarchiven, wie sie sich im Perspektivplan für die staatliche Archivverwaltung von 1979⁴⁶ oder in der rund zehn Jahre späteren Archivkonzeption finden,⁴⁷ sind angesichts der derzeitigen Haushaltslage nicht einmal mehr diskussionsfähig. Die Archivkonzeption sah immerhin insgesamt zwölf zusätzliche Stellen für die Betreuung der Körperschaften

⁴² Damit soll nicht der These widersprochen werden, daß ein Archiv bei der Überlieferungsbildung zunächst vor allem einmal die Aufgabe hat, die Tätigkeiten (und alle Informationswerte, die damit verbunden und überlieferungswürdig sind) der von ihm zu betreuenden Registraturbildner zu dokumentieren; vgl. Bodo Uhl: Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 536, und Wolfram Werner: Quantität und Qualität moderner Sachakten. Erfahrungen aus dem Bundesarchiv. In: Der Archivar 45 (1992) Sp. 45. Eine isolierte Bezogenheit auf die Überlieferung der anbieterpflichtigen Stellen allein wird aber schon bei der Bewertung von deren Unterlagen zwangsläufig zu fachlichen Defiziten führen.

⁴³ Eine kritische Sicht der Dokumentationsarbeit staatlicher Archive gerade unter diesem Gesichtspunkt auch bei Schöntag, wie Anm. 37, S. 28.

⁴⁴ Dies wird auch an den Erfahrungsberichten aus einzelnen Kommunalarchiven auf dem 30. Rheinischen Archivtag in Dormagen 1996 zum Thema *Ergänzungsdokumentation in Archiven* deutlich; vgl. den Tagungsbericht von Adelheid Rahmen-Weyer in: Der Archivar 50 (1997) Sp. 118–121.

⁴⁵ Zu den Archivberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen, die einen hervorragenden Lösungsansatz darstellen für die Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen, vgl. Norbert Reimann: Die Sorge um die Archive als Aufgabe der landschaftlichen Kulturpflege in Westfalen. In: Der Märker 45 (1996) S. 139–153, Norbert Reimann: Die Arbeit einer Archivberatungsstelle. In: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung, wie Anm. 4, S. 55–60, sowie Hans-Werner Langbrandtner: Künstler, Bürgerinitiativen, gesellschaftliche Randgruppen ... Überlieferungssicherung im Rheinland. In: Archive und Gesellschaft, wie Anm. 3, S. 95–106.

⁴⁶ Wilfried Schöntag, Hermann Bannasch, Hartmut Weber: Perspektivplan für die Staatliche Archivverwaltung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1979. S. 34–37, 59–62.

⁴⁷ Konzeption für die Entwicklung der Archivverwaltung (Archivkonzeption). Maschinenschrift. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Kanzleiakten.

und den nichtstaatlichen Bereich vor.⁴⁸ Ich muß wohl nicht näher erläutern, daß diese Stellen zumindest in den für uns überschaubaren Planungszeiträumen nicht kommen werden.

Schon insofern sind alle Ansätze zur Eigenarchivierung gezielt zu fördern. Insbesondere sind Gemeinschaftseinrichtungen, wie sie das Wirtschaftsarchiv in Hohenheim erfolgreich darstellt,⁴⁹ ganz besonders als Modell zu empfehlen – gerade auch für Verbands- und Vereinsschriftgut. Der Staat sollte überall, wo dies auf fruchtbaren Boden fällt, Hilfe zur Selbsthilfe leisten⁵⁰ und Fördermöglichkeiten suchen. Die *Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg* hat ja seit ihrer Gründung 1986 schon im großen Umfang Privatarchive gefördert, beispielsweise vor kurzem eine Ordnungs- und Erschließungsmaßnahme am Archiv der Verfolgten des Naziregimes.⁵¹ Es muß Aufgabe des Archivars sein, wo er mit relevanten Überlieferungen in Berührung kommt, die Eigner der Überlieferung von deren Bedeutung als Quellenmaterial zu überzeugen und für mögliche Lösungen zu gewinnen, zum Beispiel auch in Form von Kooperationen. Hier ist sein Einfallsreichtum gefordert. Ein positives Beispiel, wie eine solche Kooperation vertraglich ausgestaltet werden kann, ist etwa die Vereinbarung zwischen dem Kernforschungszentrum Karlsruhe und dem Generallandesarchiv, durch die eine wichtige Überlieferung gesichert und allgemein zugänglich gemacht werden konnte.⁵²

Vielleicht wird der Archivar in Zukunft verstärkt auch Lösungen im politischen Raum anstoßen müssen, indem er den Erhalt bestimmter Unterlagen zum politischen Thema macht. Wie das geht, hat uns die Zentrale Stelle der Justizverwaltungen in

⁴⁸ Ebenda, S. 33–37. – In den vier Sprengelarchiven der einzelnen Regierungsbezirke (Staatsarchiv Ludwigsburg, Generallandesarchiv Karlsruhe, Staatsarchiv Freiburg, Staatsarchiv Sigmaringen) waren jeweils eine Stelle des höheren Dienstes für die Betreuung der Privatarchive, jeweils eine weitere des höheren Dienstes für die Betreuung der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie jeweils eine Schreibkraft/Hilfs-sachbearbeiterstelle vorgesehen.

⁴⁹ Gert Kollmer-von Oheimb-Loup: Die Arbeit des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg mit gefährdeten Unterlagen der Wirtschaft. In: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung, wie Anm. 4, S. 33–38.

⁵⁰ In den gerade diskutierten Zielvorstellungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg für ein Leitbild findet sich folgende Formulierung: *Mit den nichtstaatlichen Archiven arbeitet die Archivverwaltung partnerschaftlich zusammen. Sie setzt sich für die Sicherung von nichtstaatlichem Archivgut ein, vorzugsweise durch Hilfe zur Selbsthilfe.*

⁵¹ Vgl. Peter Müller: Sicherung und Förderung von Adels-, Familien- und Vereinsarchiven in Baden-Württemberg. In: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung, wie Anm. 4, S. 43 ff. – Die Satzung der Stiftung Kulturgut ist abgedruckt ebenda, S. 122–124.

⁵² Kurt Hochstuhl: Wider den Verlust der Erinnerung im Industriezeitalter. Atomgeschichte im Archiv. In: Archiv und Öffentlichkeit, wie Anm. 20, S. 221–231. – Kurt Hochstuhl: Atomgeschichte im Archiv. Zur Geschichte der Kooperation zwischen dem Kernforschungszentrum und dem Generallandesarchiv Karlsruhe. In: Forschungszentrum Karlsruhe Technik und Umwelt. Generallandesarchiv Karlsruhe Bestand 69 Kernforschungszentrum Karlsruhe. Akten der Geschäftsführung der Kernreaktor Bau- und Betriebsgesellschaft mbH und der Gesellschaft für Kernforschung mbH, Karlsruhe (1956–1974). Hrsg. von Rolf-Jürgen Gleitsmann u.a. Karlsruhe 1995. S. 1–4.

Ludwigsburg letztes Jahr vorgemacht.⁵³ Zwar sind alle Akten zur NS-Zeit besonders publizitätsträchtig,⁵⁴ das Vorgehen bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit, nicht zuletzt durch eine zielgerichtete Pressearbeit, ist aber sicherlich auch bei anderen Überlieferungen möglich.

Ehrlicherweise aber sollte man sich freilich über die Zukunftsperspektive der Eigenarchivierung und der Kooperationsbereitschaft insgesamt keine allzu großen Illusionen machen.⁵⁵ Daß die gesellschaftlich relevanten Vereinigungen und Institutionen sich von sich aus ihrer archivischen Verpflichtung bewußt werden, daß sie Archive oder Gemeinschaftseinrichtungen, die die archivfachlichen Ansprüche erfüllen, in großer Zahl einrichten werden oder daß sie auch nur bereit sind, in die archivische Betreuung und Erschließung ihrer Unterlagen viel zu investieren, halte ich derzeit doch eher für unwahrscheinlich.

Dies belegt auch ein Blick in den jüngst erschienenen Archivführer der Fachgruppe 8 im Verein deutscher Archivare, in dem einige wenige Archive oder eher Dokumentationsstellen sozialer Gruppierungen – gerade auch aus dem Bereich der *neuen sozialen Bewegungen* – nachgewiesen sind, aber eben nur einige wenige, die keinesfalls das breite Spektrum insgesamt abdecken. Liest man den Führer negativ (was ist nicht darin?), sind die Lücken nur allzu deutlich.⁵⁶

Und schon alle Erfahrungen mit den wesentlich staatsnäheren Einrichtungen des öffentlichen Rechts zeigen, daß die Bildung eines Archivs im Sinne des Archivgesetzes dem Denken der Entscheidungsträger völlig fremd ist. Als aufbewahenswert gilt nur das, was noch dem Primärzweck dient, der Sekundärzweck liegt weitgehend außerhalb jedweder Sichtweise. Rechtserhebliche Verträge werden sorgfältig aufbewahrt, die Kontextunterlagen zu ihrer Entstehung oft nicht.

Wahrscheinlich können hier die Möglichkeiten des Denkmalschutzrechts stärker eingesetzt werden.⁵⁷ In Baden-Württemberg ist die Landesarchivdirektion ja auch obere Denkmalschutzbehörde.⁵⁸ Durch die Eintragung von Unterlagen in das Denkmalschutzbuch können diese zumindest gesichert werden. Für eingetragene Unterlagen stehen aber auch Fördermittel für erhaltende Maßnahmen und für die Inventarisierung aus dem Topf der allgemeinen Denkmalpflege zur Verfügung.⁵⁹ Nun sind zwar Gegenstand des Denkmalrechts immer nur ältere und bereits formierte Unterlagen, eine

⁵³ Verwiesen sei nur auf die Berichte in der *Stuttgarter Zeitung* vom 30. September 1996, 16. und 25. Oktober 1996, 20. und 22. November 1996 und 14. März 1997 sowie in der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14. März 1997.

⁵⁴ Vgl. dazu Kretzschmar, wie Anm. 20, S. 145 f.

⁵⁵ In diesem Punkt ist der Verf. etwas pessimistischer als *Schöntag*, wie Anm. 37, S. 29; vgl. auch den Diskussionsbeitrag von *Schöntag*, ebenda, S. 66 f.

⁵⁶ Christian Renger und Dieter Speck: *Die Archive der Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen*. Ein Kurzführer. Weimar 1995. Vgl. darin beispielsweise die Angaben zum *Feministischen Archiv und Bücherei Arachne* in Bonn, S. 30, zum *Friedenswissenschaftlichen Archiv* in Bonn, S. 30, sowie zum *Archiv für soziale Bewegungen in Baden* in Freiburg/Br., S. 51. Zum Problem der Überlieferungsbildung hinsichtlich der neuen sozialen Bewegungen vgl. *Obenaus*, wie Anm. 3, S. 27 ff., der es völlig zu Recht als ungelöst darstellt.

⁵⁷ Vgl. dazu den Beitrag von Peter Müller in diesem Band, hier besonders S. 128.

⁵⁸ Wie Anm. 11.

⁵⁹ Nähere Hinweise jetzt im Internet unter <http://www.lad-bw.de>. Vgl. auch Peter Müller: Neue Fördermöglichkeit für Privatarhive. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 353.

kontinuierliche Überlieferungssicherung aus lebenden Registraturen könnte so aber immerhin in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Die Anwendung des Denkmalrechts zu diesen Zwecken wird auch ihre politischen Grenzen haben und erfolgreich nur behutsam – auf freiwilliger Basis, nur im Notfall als Eingriffsrecht – zur Anwendung kommen können. Das Denkmalrecht stellt aber immerhin eine Möglichkeit dar. Damit es genutzt werden kann, müssen freilich die betroffenen Überlieferungen erst einmal erfaßt sein.

Überlieferungsbildung im Verbund

Das Problem der Überlieferungsbildung in der pluralen Gesellschaft wird sich überhaupt nur dann lösen lassen (und dies auch nur ansatzweise, tendenziell – niemals umfassend), wenn die öffentlichen Archive die relevanten Registraturen erfassen, sich dabei abstimmen und gegebenenfalls Anstrengungen unternehmen, gefährdete Überlieferungen von besonderer Bedeutung in geeigneter Weise zu sichern und zugänglich zu machen.

Dies gilt schon für die Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Wir haben jüngst in der staatlichen Archivverwaltung eine Liste aller Institutionen dieser Art zusammengestellt und grundsätzlich geregelt, wann und in welcher Höhe Gebühren für die Aussonderung und Verwahrung von Unterlagen im Staatsarchiv erhoben werden sollen.⁶⁰ Praktische Erfahrungen größeren Umfangs, dies sei gleich bemerkt, konnten wir mit der Gebührenregelung bisher noch nicht gewinnen.⁶¹

Was aber hier viel wichtiger ist: Parallel zur Gebührenregelung wurden – noch nicht ganz abgeschlossene – Überlegungen angestellt, wie wir die Zuständigkeiten im Sinne einer ideellen Verantwortung für die Überlieferung in Abstimmung mit anderen Archiven regeln können. Solche Zuständigkeitsabgrenzungen, wie sie ja auch punktuell schon erfolgt sind, erscheinen uns sinnvoll vor allem mit den Universitätsarchiven, mit den Kreis- und Kommunalarchiven und mit dem Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg in Hohenheim.

Ein Beispiel: Während es gute Gründe gibt, die Unterlagen der Rechtsanwaltskammern in staatlichen Archiven zu archivieren, erscheinen für die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg das Wirtschaftsarchiv Hohenheim und für die Kreishandwerkskammern die Kreisarchive eher geeignet.⁶²

⁶⁰ Erlaß der Landesarchivdirektion vom 25. Juli 1996 – II-7511.2/9/Kr/Wb, Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Kanzleiakten (vgl. auch die entsprechenden Richtlinien vom 15. Oktober 1997 im Anhang zu diesem Band). Die Gebührensätze für Leistungen wie die Übernahme (einschließlich Bewertung) von Unterlagen, der jährlichen Lagerung im Magazin und der Erschließung orientieren sich an den Kosten, die Hartmut Weber: Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In: *Wettmann*, wie Anm. 38, S. 74, berechnet hat. Sie werden in gleicher Weise auch erhoben, wenn Kommunen Leistungen der Staatsarchive in Anspruch nehmen.

⁶¹ Die ersten Verhandlungen über die Erhebung von Gebühren für Archivierungsleistungen werden gerade erst geführt.

⁶² Über eine ideelle Zuständigkeitsabgrenzung bei den Handwerkskammern sollen in nächster Zeit Gespräche geführt werden.

In gleicher Weise und mit derselben Zielsetzung ist eine Erfassung der landesweit tätigen Verbände und Vereine und ihrer Unterlagen in Baden-Württemberg geplant.⁶³ Vorgespräche zwischen Landesarchivdirektion, dem Hauptstaatsarchiv und dem Wirtschaftsarchiv sind bereits erfolgt. Ein gemeinsam entwickelter Fragebogen wird in absehbarer Zeit verschickt werden.

Zuständigkeitsabgrenzungen auf freiwilliger Basis müssen zwangsläufig einhergehen mit einer kritischen Überprüfung des eigenen Dokumentationsprofils. Zusammen mit den Staatsarchiven hat die Landesarchivdirektion letztes Jahr Richtlinien für die Sammlungstätigkeit erarbeitet, in denen deren Ziele, aber auch Grenzen definiert sind. Ziel war unter anderem, Doppelarbeit zu vermeiden, also auch Ressourcen zu konzentrieren.

Ich möchte die vom Kollegen Peter Müller in Abstimmung mit den Staatsarchiven bearbeiteten und abschließend redigierten Richtlinien⁶⁴ hier nicht im einzelnen vorstellen,⁶⁵ jedoch auf drei wichtige Punkte hinweisen.

Erster Punkt: Unter Dokumentation im Archiv wird darin sowohl die Übernahme von archivwürdigen Unterlagen aus nichtstaatlichen Registraturen im Entstehungszusammenhang verstanden wie auch der Aufbau und die Ergänzung archiverischer Sammlungsbestände im engeren Sinn.⁶⁶ Damit soll verdeutlicht werden, daß gerade der organisch erwachsenen Überlieferung im nichtstaatlichen Bereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Die Diskussion mit den Kollegen darüber hat im übrigen gezeigt, daß eine Überarbeitung und Präzisierung unserer Fachterminologie für Überlieferungen jenseits des Pflichtbereichs – auch nach der Unterscheidung von Zimmermann zwischen *archivalischen* und *archivischen* Dokumentationen⁶⁷ – sinnvoll wäre. Die Begriffe des *Sammelns* und der *Dokumentation* sind im Rahmen einer Überprüfung von Konzepten für die Überlieferungsbildung im nichtstaatlichen Bereich sicher neu zu überdenken. Vielleicht sollten wir in der Zukunft auch einmal unsere Organisationsformen bei diesen terminologischen und konzeptionellen Klärungen überprüfen. Es wäre dabei vor allem zu diskutieren, ob nicht eine organisatorische Zusammenlegung von *Sammlungs-* bzw. *Dokumentationsabteilungen* und den für den Pflichtbereich zuständigen *Behördenarchiven* zweckmäßig wäre. In jedem Fall muß wohl eine engere Koordination der Sammlungsaktivitäten und der Überlieferungsbildung aus den Unterlagen der ablieferungspflichtigen Dienststellen erreicht werden.

Zweiter Punkt: Der aktive Dokumentationsbereich (also wo wir uns originär zuständig fühlen im Sinne einer ideellen Zuständigkeitsbestimmung) ist bewußt eingegrenzt: Ich zitiere: *Angesichts des Umfangs der außerhalb staatlicher Stellen entstehenden archivwürdigen Unterlagen kann eine vollständige Sicherung dieser Unterlagen und damit eine umfassende Dokumentation der Tätigkeit sämtlicher gesellschaftlich und politisch relevanter Gruppen ... nicht erreicht werden.* Die Übernah-

⁶³ Eine aktuelle Übersicht über die Genossenschaften, Verbände und Vereinigungen findet sich im Behördenverzeichnis Baden-Württemberg 1997. Karlsruhe 1997. S. 657–704.

⁶⁴ Erlaß der Landesarchivdirektion vom 19. Dezember 1996 – II-7511.3-0/6/Mü, Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Kanzleiakten.

⁶⁵ Vgl. den Anhang zu diesem Band. Der Text steht auch im Internet unter der in Anm. 59 genannten Adresse zur Verfügung.

⁶⁶ Vgl. Abschnitt I Abs. 2 der Richtlinien.

⁶⁷ Wie Anm. 35.

men sollen sich daher weitgehend doch auf Unterlagen beschränken, die der Ergänzung bestehender Provenienzbestände dienen, in enger Verbindung zur staatlichen Überlieferung stehen oder zusätzliche Informationen über die Tätigkeit staatlicher Stellen enthalten.⁶⁸

So sollen zum Beispiel von landesweit tätigen Vereinen und Verbänden vor allem dann Unterlagen übernommen werden, wenn deren Tätigkeit enge Berührungspunkte mit der Tätigkeit staatlicher Stellen aufweist, wie es etwa bei den kommunalen Spitzenverbänden, Zusammenschlüssen von Beschäftigten des öffentlichen Diensts oder nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden der Fall ist. Und im übrigen auch nur insoweit, als sie nicht anderweitig hinreichend dokumentiert sind.

Dabei, und das ist wichtig, soll es keineswegs auch nur um die Übernahme von Druckschriften und Plakaten gehen, sondern um die laufende archivische Betreuung, wie sie im Pflichtbereich erfolgt. Wenn man irgendwo einsteigt, soll man es auch richtig tun. Dies haben wir für unsere Aktivitäten bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts ausdrücklich festgelegt: *Bei einer Archivierung durch das Staatsarchiv ist die abgebende Stelle grundsätzlich wie eine anbieterpflichtige Stelle zu betreuen. Die isolierte Übernahme einzelner Registraturteile sollte grundsätzlich vermieden werden.*⁶⁹

Besondere Bedeutung wird unter dem Gesichtspunkt der Ergänzung staatlicher Bestände im übrigen nach wie vor den Nachlässen von Politikern und Beamten beigemessen, wobei die Profile der einzelnen Archive nochmals definiert wurden.⁷⁰

Schließlich – der dritte Punkt – soll stets geprüft werden, ob nicht eher eine andere Institution für die Überlieferungsbildung in Frage kommt: Ich zitiere wiederum: *Im übrigen ist vor jeder Übernahme von Unterlagen, an deren Erhaltung und Zugänglichmachung ... aus landesgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, zu prüfen, inwieweit eine andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung ..., die ... eine sachliche Zuständigkeit beanspruchen kann, zur Archivierung bereit und in der Lage ist.*⁷¹

Eine solche Einrichtung kann ein öffentliches Archiv sein, aber zum Beispiel auch ein Dokumentationszentrum, das von einem Verein getragen wird und unter bestimmten Fragestellungen Überlieferungen bildet. Das *Dokumentationszentrum Oberer Kuhberg* in Ulm⁷² etwa sammelt private Unterlagen aus dem Umfeld der Weißen Rose. Die langfristige Sicherung und damit auch ein Teil der Finanzierung könnten gerade bei solchen Einrichtungen über das Denkmalschutzrecht erfolgen. In jedem Fall muß ein öffentliches Archiv, wenn es weiß, daß eine solche Einrichtung bestimmte Unterlagen sammelt, nicht mit ihr darin konkurrieren, um sie selbst – als *Ergänzungsdokumentation* zu staatlichen Unterlagen – zu übernehmen. Die *Ergän-*

⁶⁸ Zum folgenden vgl. Abschnitt I Abs. 4 f. der Richtlinien.

⁶⁹ So im Erlaß der Landesarchivdirektion, wie Anm. 60. – Vgl. auch das Protokoll der 34. Archivleiterkonferenz vom 26. März 1996 TOP 7, Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Kanzleiakten.

⁷⁰ Vgl. die Richtlinien im Anhang Abschnitt II.

⁷¹ Ebenda Abschnitt I Abs. 6.

⁷² Vgl. dazu jetzt Silvester *Lechner*: Das Dokumentationszentrum Oberer Kuhberg in Ulm: KZ-Gedenkstätte und politischer Lernort, Heimatmuseum und Archiv. In: *Der Archivar* 50 (1997) Sp. 544–548.

zungsdokumentation kann eben auch anderswo im Magazin liegen und dem Nutzer zur Verfügung stehen.

Schon Carl Haase sah 1963 zwei sich komplementär ergänzende Lösungswege für die Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen mit bleibendem Wert. Dies waren *a) die Schaffung neuartiger Sammelarchive, deren nichtstaatliche Träger nach menschlichem Ermessen noch eine lange Lebensdauer haben, sowie b) die verstärkte Bemühung der öffentlichen Archive um das nichtstaatliche Schriftgut*. Er merkte dazu an: *Beide Wege schließen einander nicht aus und müssen einander nicht notwendig Konkurrenz machen, sondern können sich durchaus ergänzen, wenn man Archivpflege nicht als Jagd auf Archivalien um jeden Preis, sondern als das Bemühen um die Bewahrung der archivwürdigen schriftlichen Überlieferung in der bestmöglichen und der Forschung nützlichsten Weise auffaßt.*⁷³

Damit sind wir wieder bei der erforderlichen Abstimmung, durch die eine *Überlieferungsbildung im Verbund* entstehen könnte, womit ich das zweite Stichwort meines Vortragstitels aufgegriffen habe. Ich gebrauche gerne bewußt den Begriff des *Verbunds* (und nicht etwa den vielleicht naheliegenderen des *Netzwerks*), um deutlich zu machen, daß ich den Willen, *Überlieferung gemeinsam* mit anderen zu gestalten, als sehr wichtig erachte. Es geht nicht nur darum, ein Netzwerk zu schaffen, das Gefährdetes auffängt, sondern methodisch – im Kontext der aktuellen Bewertungsdiskussion – auch darum, Bewertung als archivische Aufgabe in einem Beziehungsgeflecht zu definieren, das nichtstaatliche Überlieferungen mit einbezieht.⁷⁴ Es gibt sicher Fälle, wo man auf Übernahmen aus dem Pflichtbereich verzichten kann, wenn man weiß, daß anderswo die aussagekräftigere Überlieferung nichtstaatlicher Provenienz gesichert wird. Staatliche *Förderakten* zu nichtstaatlichen Einrichtungen, in denen sich nur bestimmte Aspekte (eben die Beantragung und Verwendung der Fördermittel usw.) abbilden, brauche ich nicht als sogenannte Ersatzdokumentation aufzubewahren, wenn ich weiß, daß die Einrichtungen als solche archivisch betreut sind. Dasselbe gilt für die Rechnungshofakten zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts.⁷⁵ Beim Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung kann ich gezielter bewerten, wenn ein bundesweites Bewertungsmodell vorliegt, das zum Beispiel auch die Überlieferung von Betriebskrankenkassen berücksichtigt.⁷⁶

Die Rolle, die der Archivar dann bei der Überlieferungsbildung spielt, verändert sich freilich. Der Archivar erfaßt und bewertet dann nicht mehr nur noch mit dem Ziel der Übernahme in *sein Haus*, er betreibt auch keine *documentation strategy* nur in *seinem Haus* und nur *für sein Haus*,⁷⁷ sondern er ist Partner im Kreis verbundener

⁷³ Haase, wie Anm. 25, Sp. 195.

⁷⁴ Vgl. auch Kretzschmar, wie Anm. 40, S. 187 ff.

⁷⁵ Vgl. Jürgen Treffeisen: Zur Bewertung der Prüfungsakten des Rechnungshofes Baden-Württemberg. In: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Hg. von Robert Kretzschmar (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7). Stuttgart 1997. S. 378.

⁷⁶ Eine Arbeitsgruppe der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder befaßt sich derzeit mit der Überlieferung der Sozialversicherungsträger. Das baden-württembergische Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung wurde vor einigen Jahren aufgelöst; seine Aufgaben werden heute von einem Referat im Sozialministerium wahrgenommen.

⁷⁷ Aus der umfangreichen Literatur sei hier nur hingewiesen auf Marlene Meyer-Gebel: Die „Documentation Strategy“ in den USA.. In: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung, wie Anm. 38, S. 147–157.

Institutionen, die gemeinsam Überlieferung für den Nutzer bilden. Die Dokumentationsabteilungen der Staatsarchive sammeln dann nicht nur ergänzend, sondern sichern in enger Zusammenarbeit mit der für das staatliche Schriftgut verantwortlichen Abteilung und darüber hinaus anderen Institutionen relevante Überlieferungen, etwa indem sie Hilfe zur Selbsthilfe geben, so wie es ja auch bei der Adelsarchivpflege in Baden-Württemberg seit langem üblich ist.⁷⁸ Nachdem hier in den letzten Jahren viel erreicht worden ist,⁷⁹ wäre zu überlegen, ob die Aktivitäten der Archivverwaltung zur Sicherung und Zugänglichmachung von Quellen außerhalb ihres unmittelbaren Zuständigkeitsbereichs nicht zunehmend auf andere Felder nichtstaatlicher Überlieferung verlegt werden sollten.

Wir haben vor einiger Zeit in Baden-Württemberg begonnen, die Überlieferungsbildung zwischen den kommunalen und staatlichen Archiven miteinander etwas abzustimmen. Wir haben gemeinsame Empfehlungen für Schulakten entwickelt⁸⁰ und sind nun dabei, auch in anderen Verwaltungsbereichen gemeinsame Modelle zu erarbeiten.⁸¹

Ich bin überzeugt, daß auch im nichtstaatlichen Bereich eine engere Abstimmung unter Einbeziehung der nichtöffentlichen Archive sachgerecht ist und zu Rationalisierungseffekten führen kann.

Zusammenfassung

Wichtig wären dabei für mich – ich fasse damit zusammen – folgende Punkte:

- Erstens sollten die öffentlichen Archive ihre Aktivitäten im nichtstaatlichen Bereich gezielter im Sinne ideeller Zuständigkeitsabgrenzungen miteinander koordinieren. Klare Profile lassen die Löcher und Lücken, durch die manches fallen könnte, klarer erkennen. Und man kommt vom Zufallsprinzip weg!
- Zweitens muß bei der Bewertung von Unterlagen im Pflichtbereich die möglicherweise damit in Verbindung stehende Überlieferung von Einrichtungen, Verbänden, Gruppierungen usw. als Standard mit in den Blick genommen und bewertet werden. Es muß geprüft werden, welche Überlieferungen im Rahmen einer hausübergreifenden Überlieferungsbildung erhaltenswert sind und welche Möglichkeiten der Sicherung und Zugänglichmachung bestehen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Begriff des öffentlichen Interesses an der Archivierung unter dem Gesichtspunkt priorisierbarer Wertigkeitsstufen näher definiert werden – durchaus auch in Relation zum staatlichen Schriftgut.
- Drittens ergibt sich aus den ersten beiden Punkten, daß relevante Überlieferungen im nichtstaatlichen Bereich nach und nach systematisch erfaßt und bewertet wer-

⁷⁸ Vgl. Peter Müller, Sicherung und Förderung, wie Anm. 51, S. 42 ff.

⁷⁹ Vgl. ebenda, sowie Peter Müller: Erschließung baden-württembergischer Adelsarchive. In: *Der Archivar* 49 (1996) S. 260–263.

⁸⁰ Ernst Otto Bräunche und Kurt Hochstuhl: Archivierung von Unterlagen der öffentlichen Schulen. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bewertung von Schulunterlagen“. In: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen*, wie Anm. 75, S. 305–309.

⁸¹ Vgl. Kretzschmar, wie Anm. 39, Sp. 259 f., sowie Udo Schäfer: Ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung. In: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen*, wie Anm. 75, S. 61–71.

den müssen. Vielleicht – ich sage dies ganz vorsichtig – ist ja das Problem rein quantitativ nach der Bewertung gar nicht mehr so groß, wie es heute erscheint. Sicher bin ich mir, daß wir bei einer stärkeren Einbeziehung der Überlieferung im nichtstaatlichen Bereich zu einem strengeren und ausgewogeneren Maßstab für die staatliche Überlieferung gelangen können.⁸²

- Viertens ist, wo immer möglich, die Eigenarchivierung, insbesondere in Form von *gebührenpflichtigen* Kooperationen und von Gemeinschaftseinrichtungen, zu empfehlen und zu fördern.
- Fünftens sollten die denkmalschutzrechtlichen Möglichkeiten behutsam, aber stärker ausgeschöpft werden.
- Sechstens muß es immer das Ziel sein, eine Lösung für die kontinuierliche archivarische Betreuung zu finden. Behelfsweise Übernahmen einzelner – und vielleicht noch so interessanter – Unterlagen oder Registraturteile lösen das Problem auf Dauer nicht.

Entstehen könnte so ein freiwilliger Verbund öffentlicher und privater Archive, der vielleicht auch der pluralen Gesellschaft adäquat ist. Sicherlich ist er eher adäquat als jeder archivarische Alleinvertretungsanspruch.

Ob dabei dann insgesamt – nicht in einem Haus, aber landes- oder gar bundesweit – eine *historische Gesamtdokumentation* entsteht, sollte man meines Erachtens nicht fragen. Schon Ottnad, den ich abschließend noch einmal zitieren möchte, hatte 1963 seine Probleme mit dem Begriff *Eine totale Dokumentation der Geschichte*, so Ottnad, ... hat es nie gegeben, geschweige denn, daß sie in die Staatsarchive gelangt wäre.⁸³ Ich kann mich da Ottnad nur anschließen. Wir sollten den Begriff *ad acta* legen!

Das Ziel aber, unsere Zeit möglichst umfassend, bei größtmöglicher Verdichtung und – als Voraussetzung dafür – optimaler Abstimmung zu überliefern, sollten wir weiterhin verfolgen.

⁸² In diesem Sinn plädiert auch der Verf. gegen eine *zölibatäre Vereinsamung* staatlicher Archive (vgl. das Zitat von *Schockenhoff* in diesem Band bei *Dohms*, S. 51). Aus der Sicht des Verf. kann *zölibatäre Vereinsamung* vor allem immer dann eintreten, wenn staatliche Archive nicht über den Tellerrand ihres Hauses blicken und Überlieferungsbildung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Ergänzung der hauseigenen Bestände betrachten.

⁸³ Wie Anm. 24, Sp. 76.